



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

An alle
staatlichen Schulen (per OWA)

und die nachgeordneten Dienststellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-5 L 0572.2/39/15

München, 29.04.2011
Telefon: 089 2186 2349
Name: Frau Kappel

Online-ESIS-Sprechstunden-Buchungssystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund eines Hinweises des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde das Online-ESIS-Sprechstunden-Buchungssystem eines privaten Anbieters einer datenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zudem wurde das Verfahren aus fachlich-pädagogischer Sicht bewertet. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

1. Online-ESIS-Sprechstunden-Buchungssystem Version 1.0

Diese Anwendung steht über einen Link auf der Web-Seite der Schule jedermann offen. Damit ist weltweit offen einsehbar, betreffend welche Schülerin/welchen Schüler sich die Erziehungsberechtigten bei welcher Lehrkraft für die Sprechstunde angemeldet haben.

Angesichts der mit einer Einstellung personenbezogener Daten ins Internet verbundenen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten wird die Nutzung eines solchen offenen (nicht passwortgeschützten) Verfahrens zur Buchung von Sprechstunden bereits aus grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht gebilligt.

Das Verfahren ist im Übrigen nicht von der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG (einsehbar auf der Web-Seite des KM unter dem Pfad Ministerium – Schule und Ausbildung – Recht – sonstige Verordnungen) gedeckt. Siehe hierzu auch Nr. 9 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes, abrufbar über die Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium – Schule & Ausbildung – Recht - Bekanntmachungen).

Das System ist ggf. aus den o.g. Gründen von der Homepage zu nehmen.

2. Online-ESIS-Sprechstunden-Buchungssystem Version 2.0

Diese Anwendung steht nur einem begrenzten Kreis von Nutzern offen. Auch diese Version der Online-Buchung von Sprechzeiten ist allerdings von der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG nicht gedeckt. Eine entsprechende Änderung der genannten Verordnung oder eine landesweite datenschutzrechtliche Freigabe des Verfahrens sind durch die möglichen Vorteile des Verfahrens nicht gerechtfertigt.

Eine datenschutzrechtliche Freigabe eines der o.g. Verfahren gemäß Art. 26 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) und die Aufnahme in ein an der Schule geführtes Verfahrensverzeichnis gemäß Art. 27 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten der Schule (soweit vorhanden) wird seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht gebilligt: Gegen eine Freigabe von Version 1.0 sprechen die o.g. grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Erwägungen. Version 2.0 überzeugt in Hinblick auf die technische Sicherung des Verfahrens nicht: Die Datenübermittlung auf den Server des Anbieters erfolgt unverschlüsselt; eine Verschlüsselung der Daten in der Datenbank selbst kann dieses Sicherheitsdefizit nicht heilen. Die Authentifizierung erfolgt allein durch Angabe der E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten, die Eingabe eines Passworts ist nicht vorgesehen. Siehe auch die Ausführungen zu passwortgeschützten Bereichen im 24. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz

unter Nr. 10.2.4, S. 164 f. – der Bericht ist im Internet abrufbar unter
www.datenschutz-bayern.de/.

Das System ist ggf. aus den o.g. Gründen von der Homepage zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Kappel

Ministerialrätin